

**Netzwerkvertrag für das Kommunale Energieeffizienz Netzwerk der EMB  
(EMB KEEN)**

zwischen dem Zusammenschluss der Kommunen

|                       |                                            |
|-----------------------|--------------------------------------------|
| <b>Gemeinde .....</b> | <b>vertreten durch den Bürgermeister</b>   |
| <b>Gemeinde .....</b> | <b>vertreten durch den Bürgermeister</b>   |
| <b>Gemeinde .....</b> | <b>vertreten durch die Bürgermeisterin</b> |
| <b>Stadt .....</b>    | <b>vertreten durch die Bürgermeisterin</b> |
| <b>Gemeinde .....</b> | <b>vertreten durch den Bürgermeister</b>   |
| <b>Stadt .....</b>    | <b>vertreten durch den Bürgermeister</b>   |
| <b>Stadt .....</b>    | <b>vertreten durch den Bürgermeister</b>   |
| <b>Gemeinde .....</b> | <b>vertreten durch den Bürgermeister</b>   |
| <b>Stadt .....</b>    | <b>vertreten durch den Bürgermeister</b>   |
| <b>Gemeinde .....</b> | <b>vertreten durch den Bürgermeister</b>   |

im nachfolgenden „die Kommunen“ oder „Zusammenschluss der Kommunen“  
und

**EMB Energie Mark Brandenburg GmbH vertreten durch den Geschäftsführer**

im Nachfolgenden „EMB“ oder „Netzwerkmanager“,  
gemeinsam auch als „die Parteien“ bezeichnet.

**Präambel**

Die Bundesregierung hat sich mit ihrem aktuellen Energiekonzept ambitionierte Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz gesetzt und in diesem Zusammenhang eine finanzielle Förderung von „Kommunalen Energieeffizienz-Netzwerken“ beschlossen. In diesen Netzwerken sollen geeignete Maßnahmen zur Minderung des Energieverbrauches identifiziert werden und die Umsetzung von Einsparzielen, die sich die Kommunen selbst setzen, begleitet werden. Die Förderung der Netzwerkarbeit erfolgt über PtJ (Projekträger Jülich) gemäß der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie).

Die Kommunalrichtlinie (Anlage 1) - im Folgenden „Förderrichtlinie“ - ist Bestandteil des Netzwerkvertrages. Sie sieht vor, dass ein erfahrener und qualifizierter Netzwerkmanager mindestens 6 Kommunen anspricht und diese für einen Zusammenschluss zu einem kommunalen Energieeffizienznetzwerk gewinnt. Das so geschaffene Netzwerk soll dann von dem Netzwerkmanager gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie betreut werden.

Muster

Die EMB ist ein erfahrenes und qualifiziertes Energieversorgungsunternehmen, das über umfangreiche einschlägige Projekterfahrung verfügt. Die teilnehmenden Kommunen erfüllen die Anforderungen der Förderrichtlinie und haben beschlossen, sich zu dem von der EMB initiierten Netzwerk zusammenzuschließen und dieses mit der EMB als Netzwerkmanager und Moderator gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie umzusetzen.

Im Folgenden sollen die Rechte und Pflichten der Kommunen und des Netzwerkmanagers für die Durchführung des Netzwerkes gemäß der Förderrichtlinie geregelt werden.

## **1. Bildung des EMB KEEN**

- 1.1 Die Kommunen bilden durch diesen Vertrag den Zusammenschluss der Netzwerkteilnehmer.
- 1.2 Die Kommunen und die EMB schließen sich durch diesen Vertrag zu einem Energieeffizienz-Netzwerk im Sinne der Förderrichtlinie, dem Kommunalen Energieeffizienz-Netzwerk der EMB (EMB KEEN) zusammen (im Folgenden auch „Netzwerk“) und verpflichten sich, ein solches Netzwerk gemäß der Förderrichtlinie aufzubauen und zu betreiben.
- 1.3 Ziel der Kommunen ist es, Energieeinsparungen durch wirtschaftliche Maßnahmen zu realisieren, geeignete Monitoring-Systeme einzuführen und einen breiten Erfahrungsaustausch zu Fragen der Energieeffizienz gemäß der Förderrichtlinie dauerhaft anzustoßen.
- 1.4 Die EMB übernimmt in dem Energieeffizienz-Netzwerk die Rolle des Netzwerkmanagers und des Moderators und die Kommunen die Rolle des Netzwerkteilnehmers im Sinne der Förderrichtlinie.
- 1.5 Mit Wirksamkeit des Netzwerkvertrages erfolgt die Einbindung eines energietechnischen Beraters unter den Voraussetzungen von Ziff. 5.3 dieses Vertrages. Der ausgewählte energietechnische Berater und EMB bilden im Sinne der Förderrichtlinie das Netzwerkteam. Gemeinsam mit dem Zusammenschluss der Kommunen bilden sie das Netzwerk.
- 1.6 Der Zusammenschluss der Kommunen und der Netzwerkmanager haben für die Bewilligung der Förderung des Netzwerkes die in Anlage 4 beigefügte „Gemeinsame Erklärung von Netzwerkmanager und den Netzwerkteilnehmern in der Netzwerkphase“ abgegeben bzw. unterzeichnet.

## **2. Laufzeit des Netzwerkes**

Die Dauer des Netzwerkes entspricht dem in der Förderrichtlinie vorgesehenen Förderzeitraum und beträgt drei Jahre ab dem Datum der Förderbewilligung.

### 3. Förderung

#### 3.1 Förderleistungen

Der Projektträger Jülich gewährt Zuwendungen für das Netzwerk. Förderfähig sind gemäß der Förderrichtlinie Personal- und Sachkosten, die für den Aufbau, die Einrichtung und den Betrieb des Netzwerkes notwendig sind. Insbesondere werden die Personal- und Sachkosten des Netzwerkmanagers, des Moderators und des energietechnischen Beraters sowie Kosten für den Aufbau einer elektronischen Netzwerkplattform, Kosten für die Durchführung einer Auftakt- und Abschlussveranstaltung, für die Vorbereitung und Durchführung von vierteljährlichen Netzwerktreffen und das Hinzuziehen von externen Experten gefördert.

#### 3.2 Förderantrag und Verwaltung der Fördermittel

Der Förderungsantrag für den Aufbau und Betrieb des EMB KEEN wurde vom Netzwerkmanager als Antragsteller in Abstimmung mit dem Kommunen gestellt und am [Datum] vom Projektträger Jülich bewilligt (Anlage 2 Finanzierungsplan und Anlage 3 Förderbewilligung). Die Förderung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss dem Netzwerkmanager als Antragsteller (Erstempfänger) gewährt. Die EMB wird die geleisteten Zuwendungen gemäß der Vorgabe der Förderrichtlinie an die Netzwerkteilnehmer (Letztempfänger) weiterleiten.

Die EMB eröffnet auf der Basis einer entsprechenden Vollmacht im Namen des Zusammenschlusses der Kommunen ein Konto bei einer Bank und verwaltet die Fördermittel über dieses Konto, auf welches die Fördermittel und die Eigenanteile der Kommunen an den Netzwerkkosten gem. Ziff. 4.8 dieses Vertrages eingezahlt werden.

Auszahlungen von diesem Konto werden vom Netzwerkmanager nur dann vorgenommen, wenn die Kommunen hierfür ihre Zustimmung gegeben haben und die Auszahlungen der Erreichung der Förderziele des Netzwerkes dienen. Die Kommunen verpflichten sich, diese Zustimmung auf Verlangen des Netzwerkmanagers zeitnah zu gewähren.

Der vom Projektträger Jülich genehmigte Finanzierungsplan ist als Obergrenze der Förderung verbindlich. Überschreitungen bzw. Unterschreitungen der einzelnen Budgetpositionen können hierbei innerhalb des genehmigten Finanzierungsplans ausgeglichen werden, so lange sich der gesamte Rahmen des Finanzierungsplans nicht verändert.

#### 3.3 Bezahlung der Netzwerkkosten - Fördermittelabruf

Gemäß der Förderrichtlinie obliegen die Beauftragung (siehe auch Ziff.5.2) und die Bezahlung der externen Kosten des Netzwerkes den Kommunen. Hierunter fallen insbesondere die Kosten für den Netzwerkmanager, den energietechnischen Berater, den Moderator und die Kosten für externe Experten. Die hierfür an den

Zusammenschluss der Kommunen oder an die Kommunen gestellten Rechnungen werden von diesen beim Netzwerkmanager in seiner Eigenschaft als Verwalter des Bankkontos zur Bezahlung eingereicht (Freigabe), welcher diese auf ihre Förderfähigkeit hin prüft. Sollte die eingereichte Rechnung förderfähig sein, so begleicht der Netzwerkmanager diese über das Bankkonto.

Die vom Netzwerkmanager anerkannten Rechnungen bilden die Grundlage für den Abruf der Fördermittel beim Projektträger Jülich. Der Netzwerkmanager ist für den Abruf der Fördermittel gemäß der Förderrichtlinie verantwortlich.

#### **4. Verantwortlichkeiten der Kommunen**

##### **4.1 Teilnahme am Netzwerk**

Die Kommunen verpflichten sich, am Netzwerk über seine gesamte Laufzeit (mindestens drei Jahre) teilzunehmen.

##### **4.2 Energieeinsparziel - Förderziel**

Die Kommunen verpflichten sich, unverbindliche Energieeinsparziele für den Zeitraum der Förderung, sowohl für das Netzwerk, als auch individuell für jede Kommune zu vereinbaren. Hierfür bedienen sich die Kommunen eines energietechnischen Beraters im Rahmen einer Energieberatung. Diese Energieberatung umfasst unter anderem Vor-Ort-Beggehungen durch den energietechnischen Berater.

##### **4.3 Energietechnischer Berater**

Die Kommunen verpflichten sich einen energietechnischen Berater zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt gemäß Abs. 5.3. Der energietechnische Berater muss den in der Förderrichtlinie aufgeführten Anforderungen entsprechen und über die dort geforderten Referenzen verfügen.

##### **4.4 Kommunaler Beauftragter**

Jede Kommune wird für sich individuell einen kommunalen Beauftragten benennen, der als Projektverantwortlicher der jeweiligen Kommune mit Entscheidungsbefugnissen an Netzwerktreffen teilnimmt.

##### **4.5 Netzwerktreffen**

Die Kommunen verpflichten sich, an den jährlichen Netzwerktreffen sowie der Auftakt- und Abschlussveranstaltung teilzunehmen bzw. hierzu ihren kommunalen Beauftragten zu entsenden.

##### **4.6 Monitoring**

Die Kommunen verpflichten sich, dem Netzwerkmanager alle energietechnischen Daten zum Zwecke eines jährlichen Monitorings zur Verfügung zu stellen. Ebenso verpflichten

sich die Kommunen, den Netzwerkmanager über alle Projekte, die sie im Rahmen ihrer Energieeinsparziele definieren, informiert zu halten.

#### 4.7 Unterrichtung der kommunalen Leitung

Die Kommunen tragen dafür Sorge, dass die kommunale Leitung jeder Kommune von dem jeweiligen kommunalen Beauftragten regelmäßig und umfassend informiert wird.

#### 4.8 Kostenbeitrag

Die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des EMB KEEN umfassen die Personal- und Sachkosten des Netzwerkmanagers, des Moderators und die Beratungsleistung des energietechnischen Beraters. Diese Beratung umfasst acht Tage energietechnische Beratung pro Kommune im ersten Jahr und jeweils fünf Tage energietechnische Beratung pro Kommune in den beiden darauffolgenden Jahren. Die nicht durch Fördermittel des Projektträger Jülich gedeckten Kosten werden durch Eigenanteile von den Kommunen selbst getragen. Der Eigenanteil einer jeden Kommune beträgt im ersten Jahr **xx €**, im zweiten und dritten Jahr jeweils **xx €**.

Die Kommunen verpflichten sich, die festgelegten Jahresbeiträge zur Deckung des Eigenanteils der Kommunen auf das vom Netzwerkmanager verwaltete Bankkonto jährlich zu überweisen. Die erste Überweisung erfolgt bis spätestens 30 Tage nach Unterzeichnung dieses Netzwerkvertrages. Dieser Termin gilt ebenso als Stichtag für die beiden Folgeüberweisungen.

#### 4.9 Vollmachten

Die Kommunen erteilen dem Netzwerkmanager alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Vollmachten.

### 5. Verantwortlichkeiten des Netzwerkmanagers und Moderators

#### 5.1 Allgemein

Die EMB ist der Netzwerkmanager des EMB KEEN.

Für die Umsetzung des Netzwerkes über die gesamte Laufzeit benennt die EMB Herrn Jens Teich als zuständigen Ansprechpartner für die teilnehmenden Kommunen und den Projektträger Jülich. Herr Jens Teich verfügt über die notwendigen in der Förderrichtlinie geforderten Kompetenzen. Herr Jens Teich übernimmt, unter Einbeziehung externer Unterstützung, ebenfalls die Rolle des Moderators des Netzwerkes.

Der Netzwerkmanager ist für die Erfüllung der Pflichten aus der Förderrichtlinie sowie für den Aufbau des Netzwerkes und die Organisation der Netzwerkarbeit verantwortlich.

Er unterstützt die Netzwerkteilnehmer bei der Erreichung der Netzwerkziele und der individuellen Ziele der Kommunen. Er unterrichtet die Kommunen regelmäßig über alle den Projektträger Jülich und die Förderung betreffende Belange. Er zeigt sich verantwortlich für die in der Förderrichtlinie definierten Aufgaben des Netzwerkmanagers und des Moderators.

## 5.2 Leistungen des Netzwerkmanagers

Für die Erreichung der Förderziele sind folgende Leistungen des Netzwerkmanagers im Rahmen der Netzwerkarbeit vorgesehen und Grundlage der Förderbewilligung des Projektträger Jülich (siehe auch Abs. 3.2):

- Netzwerkmanagement; Gewährleistung der begleitenden Unterstützung der Netzwerkteilnehmer
- Fördermittelbeantragung und -verwaltung; laufender Kontakt mit dem Projektträger Jülich
- Monitoring des rechtlichen Rahmens (Förderung, Ordnungsrahmen etc.)
- Moderation der Netzwerktreffen einschl. deren Vor- und Nachbereitung
- Durchführung von jährlichen Netzwerktreffen sowie einer Auftakt- und Abschlussveranstaltung
- Gemeinsame Erarbeitung und Zusammenführung der Energieeffizienzziele
- Monitoring der Erreichung der Effizienzziele
- Organisation und Einbindung einer energietechnischen Beratung der Netzwerkteilnehmer; Unterstützung der Netzwerkteilnehmer beim Vergabeverfahren
- Organisation einer Beratung zu fachspezifischen Themen durch externe Experten
- Aufbau einer gemeinsamen Erfahrungs-/Datenbasis
- Weiterentwicklung von Strategien, Geschäftsmodellen, Berechnungswerkzeugen
- Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerkes

## 5.3 Vergabeverfahren

Der Netzwerkmanager unterstützt die Kommunen bei der Auswahl des energietechnischen Beraters und eventueller externer Experten. Hierfür führt der Netzwerkmanager im Namen des Zusammenschlusses der Netzwerkteilnehmer die notwendigen Vergabeverfahren unter Beachtung der vergaberechtlichen Regelungen durch und unterbreitet den Kommunen Vergabevorschläge. Die Einzelheiten der Durchführung der Vergabeverfahren werden die Parteien nach der Vertragsunterzeichnung gemeinsam abstimmen.

Die Beauftragung und die Bezahlung des Moderators, der energietechnischen Berater und der externen Experten erfolgt durch die Kommunen in deren Namen und Auftrag. Die Abwicklung der Bezahlung erfolgt gem. Ziff. 3.3.

## 5.4 Organisation der Netzwerktreffen

Der Netzwerkmanager ist für die Organisation, die Durchführung und die Auswertung von mindestens vier Netzwerktreffen (im dreimonatigen Rhythmus) verantwortlich. Er ist in

gleicher Weise für die Durchführung einer Auftakt- und einer Abschlussveranstaltung verantwortlich, wobei die Auftaktveranstaltung spätestens drei Monate nach dem Netzwerkbeginn stattfinden muss. Der Netzwerkmanager stellt dem Netzwerk eine elektronische Netzwerkplattform zur strukturierten Ablage von Protokollen, Berichten und Energiedaten etc. zur Verfügung und betreibt diese für die Laufzeit des Netzwerks.

#### 5.5 Festlegung der Energieeffizienzziele

Der Netzwerkmanager führt die jeweiligen Effizienzziele der teilnehmenden Kommune zusammen und formuliert gemeinsam mit den Netzwerkteilnehmern und dem energietechnischen Berater das Effizienzziel des Netzwerks.

#### 5.6 Organisation der energiefachlichen Betreuung

Der Netzwerkmanager organisiert eine angemessene energiefachliche Betreuung der teilnehmenden Kommunen über den gesamten Förderzeitraum durch den energietechnischen Berater.

#### 5.7 Monitoring

Der Netzwerkmanager übernimmt gemeinsam mit dem Energieberater die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines jährlichen Monitorings über die Erreichung der vereinbarten Effizienzziele, über erzielte Erfolge und noch offene Herausforderungen gemäß der Förderrichtlinie.

#### 5.8 Fachspezifische Themen und externe Berater

Der Netzwerkmanager unterbreitet den Kommunen Angebote für die Behandlung fachspezifischer Themen durch externe Experten gemäß der Förderrichtlinie. Die Auswahl und die Beauftragung der externen Experten erfolgt gemäß Absatz 5.3. Die Abwicklung der Bezahlung erfolgt gem. Ziff. 3.3.

#### 5.9 Entgelt des Netzwerkmanagers und des Moderators

Für die von ihm übernommenen Aufgaben erhält der Netzmanager ein Entgelt. Das Entgelt umfasst die Personalkosten des zuständigen Ansprechpartners sowie die Personalkosten der zu seiner Unterstützung notwendigen weiteren Mitarbeiter der EMB. Es umfasst auch die für die Organisation und die Umsetzung des Netzwerkes notwendigen Sachkosten. Ebenfalls umfasst es die Personal- und Sachkosten, die ihm für seine Tätigkeit als Moderator zugerechnet werden können. Das Entgelt beläuft sich nach dem durch den Bewilligungsbescheid genehmigten Finanzierungsplan (s. Anlage 3) auf insgesamt xx € zzgl. 19 % USt. Der Netzwerkmanager stellt den Kommunen diese Kosten in Teilbeträgen vierteljährlich in Rechnung. Die Bezahlung dieser Rechnungen erfolgt gemäß Ziff. 3.3. Diese Kosten sind gedeckt durch die bewilligten Fördermittel und den Eigenanteil der Kommunen gem. Ziff. 4.8.

## **6. Vertraulichkeit - Datenschutz**

Innerhalb des Netzwerks tauschen sich die Parteien offen über die individuellen Energieeffizienzziele sowie den jeweiligen Stand der Umsetzung aus. Alle Parteien verpflichten sich dabei, die gültigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und keine im Rahmen der Netzwerkarbeit gewonnenen Daten Dritten, ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der betroffenen Partei weiterzugeben.

## **7. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung**

Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung durch die teilnehmenden Kommunen und EMB.

Der Vertrag endet frühestens mit dem Ende des Netzwerks gemäß Ziff. 2 und spätestens nachdem alle Anforderungen des Projektträger Jülich und alle anderen aus der Netzwerkarbeit entstandenen Verpflichtungen erfüllt wurden.

Der Vertrag kann während der Festlaufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss entfallen,
- der Abschluss des Vertrages durch Angaben der Kommunen und/oder dem Netzwerkmanager zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Kommunen und/oder der Netzwerkmanager ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

Im Falle einer Kündigung durch wichtigen Grund steht der kündigenden Kommune keine Rückerstattung des bis dato geleisteten Eigenanteils zu. Die kündigende Kommune hat lediglich einen Anspruch auf die Ergebnisse der im Netzwerk bis zum Kündigungsdatum geleisteten Arbeiten.

## **8. Streitigkeiten**

Die Parteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben könnten, zuerst einvernehmlich und gütlich gelöst werden sollen. Hierfür werden sich die Parteien zum gegebenen Zeitpunkt abstimmen und versuchen eine Lösung zu finden.

Sollte eine gütliche Einigung zwischen den Parteien nicht gefunden werden können, so ist es den Parteien vorbehalten, sich an das zuständige Gericht zu wenden. Die Parteien vereinbaren, dass das zuständige Gericht das Amtsgericht Potsdam ist.

**9. Sonstige Bestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An Stelle der (teil-)unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem Sinn und Zweck des Vertrages sowie dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer anfänglichen oder nachträglichen Regelungslücke.

Die folgenden Anlagen sind Vertragsbestandteil:

- Anlage 1: Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) vom 5. Dezember 2019
- Anlage 2: Finanzierungsplan
- Anlage 3: Förderbewilligung
- Anlage 4: Gemeinsame Erklärung von Netzwerkmanager und den Netzwerkteilnehmern in der Netzwerkphase

**Teilnehmende Kommunen**

Ort, den..... ..

Muster

Ort, den..... ..

Ort, den..... ..

Ort, den..... ..

Ort, den..... ..

**EMB Energie Mark Brandenburg GmbH**

Potsdam, den..... ..